

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Verwaltungssenats vom 09.07.2019

Betreff: Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu Altanlagen im Wege der Kostenspaltung

Referent: Dipl.-Betriebswirt (FH) Rupert Aigner

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit 10 gegen 0 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen, insbesondere von Folgendem:
 - a) Nach derzeitigem Kenntnisstand können bei etwa 18 Straßen, für die gemäß Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG ab 01.04.2021 keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen („Altanlagen“), für die bereits entstandenen Aufwendungen zum Grunderwerb, zur Straßenbeleuchtung und/oder zur Straßenoberflächenentwässerung Erschließungsbeiträge im Wege der Kostenspaltung erhoben werden.
 - b) Die im pflichtgemäßen Ermessen liegende Entscheidung über den Ausspruch der Kostenspaltung stellt bei der Stadt Landshut eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung dar. Wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle und der sich im Zusammenhang mit den Änderungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) stellenden grundsätzlichen Fragen kommt aber der Erlass einer Richtlinie durch den Stadtrat in Betracht. Die Zuständigkeit für deren Erlass liegt beim Verwaltungssenat als beschließendem Ausschuss.
2. Bei der Entscheidung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu Altanlagen im Wege der Kostenspaltung ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens folgende **Richtlinie** zu beachten:
 - a) Ausspruch der Kostenspaltung
Zu Altanlagen sollen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Wege der Kostenspaltung Erschließungsbeiträge erhoben werden, solange dies bis zum Inkrafttreten von Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG am 01.04.2021 (vgl. § 2 Abs. 2 KAG-ÄndG 2016) zulässig ist.

Für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu Altanlagen spricht die Gleichbehandlung mit den Grundstückseigentümern, die in der Vergangenheit Erschließungsbeiträge bezahlt haben bzw. hierzu in Zukunft verpflichtet sind. Die Eigentümer der durch Altanlagen erschlossenen Grundstücke können außerdem nicht schutzwürdig darauf vertrauen, dass keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden. Es besteht insbesondere keine Vergleichbarkeit mit Erschließungsanlagen, an denen bereits vor vielen Jahren die Vorteilslage entstanden ist und aus Gründen der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit keine Beiträge mehr erhoben werden dürfen. Schließlich dient die Beitragserhebung in diesen Fällen dem Interesse des Haushalts der Stadt Landshut. Die Haushaltslage lässt keine Spielräume für das Absehen von möglichen (Beitrags-)Einnahmen erkennen.

b) Auswahl der Anlagen

Die Auswahl der Fälle, in denen Erschließungsbeiträge im Wege der Kostenspaltung erhoben werden, soll sich in erster Linie an der Höhe der möglichen Beitragseinnahmen orientieren.

Andere Gesichtspunkte, die bei der endgültigen Anlagenherstellung zu berücksichtigen gewesen wären (z. B. Resthaltbarkeit des Provisoriums, Verkehrssicherheit, Ausbauwunsch der Anlieger), sind hier nicht von Bedeutung. Es findet keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung statt, weil die Kostenspaltung wegen des Inkrafttretens der Regelung in Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG am 01.04.2021 (vgl. § 2 Abs. 2 KAG-ÄndG 2016) nicht mehr in allen in Betracht kommenden Fällen erfolgen kann. Maßgeblich für diese Beurteilung ist, dass mit den zur Verfügung stehenden Verwaltungskapazitäten in der Zeit bis 31.03.2021 unmöglich in allen in Betracht kommenden Fällen eine Kostenspaltung möglich ist, der Auswahl der Fälle aber ein hinreichend gewichtiges sachliches Kriterium zugrunde gelegt wird.

c) Rechtzeitige Information der Betroffenen

Die Beitragspflichtigen sollen über die Beitragserhebung im Wege der Kostenspaltung rechtzeitig möglichst umfassend informiert werden.

Eine solche Information entspricht, auch wenn keine Rechtspflicht hierzu besteht, der langjährigen Verwaltungspraxis der Stadt Landshut. Nach Lage der Dinge im Einzelfall ist zu entscheiden, ob eine schriftliche Information genügt oder ob eine Informationsveranstaltung durchgeführt wird.

Landshut, den 09.07.2019

STADT LANDSHUT



Dr. Thomas Keyßner
2. Bürgermeister